

## Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der CREALOGIX Holding AG

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Wir freuen uns, Sie zur 23. ordentlichen Generalversammlung einzuladen, anlässlich derer die Zahlen, Fakten und Berichte über das Geschäftsjahr 2022/2023 präsentiert werden. Die Generalversammlung findet wie folgt statt:

**Datum: Mittwoch, 25. Oktober 2023, 16:00 Uhr**

**Ort: CREALOGIX Holding AG, Maneggstrasse 17, 9. Stock, 8041 Zürich**

Gestatten Sie uns an dieser Stelle einige Hinweise zu folgenden Traktandenpunkten:

### **Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung (Traktanden 5.2 und 5.3)**

Der Verwaltungsrat beantragt Gesamtbeträge der fixen und variablen Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die wesentlich höher liegen als im Vorjahr. Der Grund dafür liegt nicht etwa in einer Steigerung der Bezüge eines oder mehrerer der Mitglieder der Geschäftsleitung infolge von Lohnerhöhungen. Die höheren beantragten Gesamtbeträge resultieren allein aus der Tatsache, dass sich die Anzahl derjenigen Personen, die börsenrechtlich zum Management gezählt werden, infolge einer Neuorganisation der Führungsstruktur von bisher 3 auf neu 7 Mitglieder erhöht hat.

### **Einführung eines Kapitalbands (Traktandum 6.2)**

Beantragt wird die Einführung eines Kapitalbands, welches dem Verwaltungsrat die Möglichkeit gibt, das Aktienkapital, um die Ausgabe von bis zu 500'000 neuen Aktien zu erhöhen. Das Kapitalband soll, als Folge der Aktienrechtsrevision, das bisher bestehende genehmigte Aktienkapital ersetzen. Mit dem beantragten maximalen Volumen von bis 500'000 Aktien soll interessierten Investoren je nach Situation die Möglichkeit gegeben werden, durch Einschuss von Kapital zu einem weiteren profitablen Wachstum und/oder zur Ablösung der bestehenden Wandelanleihe beizutragen.

Wir würden uns freuen, Sie an der Generalversammlung begrüßen zu dürfen.

Zürich, 3. Oktober 2023

Mit freundlichen Grüßen

**CREALOGIX Holding AG**



Bruno Richle

Präsident des Verwaltungsrates



Oliver Weber

CEO

## Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

### **1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle betreffend das Geschäftsjahr 2022/2023**

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht, die Jahresrechnung, die Konzernrechnung 2022/2023 in Kenntnisnahme der Berichte der Revisionsstelle zu genehmigen.

### **2. Verwendung des Bilanzergebnisses 2022/2023**

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Bilanzverlust von CHF -9'123'492.14 auf die neue Rechnung vorzutragen.

### **3. Entlastung der verantwortlichen Organe**

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für das am 30. Juni 2023 zu Ende gegangene Geschäftsjahr Entlastung zu erteilen.

### **4. Wahlen**

#### **4.1. Verwaltungsrat**

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (in Einzelabstimmung):

- a) Bruno Richle
- b) Dr. Richard Dratva
- c) Ralph Mogenicato
- d) Rudolf Noser
- e) Jörg Zulauf

#### **4.2. Präsident des Verwaltungsrates**

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Bruno Richle als Präsident des Verwaltungsrates für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr, bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, wiederzuwählen.

#### **4.3. Mitglieder des Nominations- und Vergütungsausschusses**

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die folgenden Personen als Mitglieder des Vergütungs- und Nominationsausschusses für eine weitere einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu wählen (in Einzelabstimmung):

- a) Bruno Richle
- b) Jörg Zulauf

#### 4.4. Revisionsstelle

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr – bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung – als Revisionsstelle der Gesellschaft wiederzuwählen.

#### 4.5. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, Herr Dr. Marc Russenberger, RKR Rechtsanwälte, für eine weitere Amtsdauer von einem Jahr – bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung – als unabhängige Stimmrechtsvertretung wiederzuwählen.

### 5. Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

#### 5.1. Genehmigung Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag zur Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Periode von der ordentlichen Generalversammlung 2023 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2024 von CHF 330'000 zu genehmigen.

#### 5.2. Genehmigung Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Gesamtbetrag zur festen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/2024 von CHF 2'700'000 zu genehmigen.

#### 5.3. Genehmigung der variablen Vergütung der Geschäftsleitung

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag zur variablen Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023/2024 von CHF 1'100'000 zu genehmigen.

#### 5.4. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2022/2023

##### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2022/2023 der CREALOGIX Holding AG in einer Konsultativabstimmung zu bestätigen.

### 6. Statutenänderungen

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten der CREALOGIX Holding AG gemäss den in Anhang A dargelegten Änderungsvorschlägen anzupassen. Die beantragten Statutenänderungen sind in zwei thematische Blöcke gegliedert und unterteilt und werden der Generalversammlung entsprechend unter zwei Traktanden (Traktandum 6.1 und 6.2) zur Abstimmung vorgelegt.

##### Erläuterung:

Am 19. Juni 2020 hat das Parlament die Aktienrechtsrevision verabschiedet, welche am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist. Die Aktienrechtsrevision beinhaltet unter anderem eine Verbesserung des Schutzes von Minderheitsaktionären und der Corporate Governance sowie die Modernisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Ebenso wurden die Bestimmungen der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) in das Obligationenrecht überführt.

Des Weiteren soll das unter dem alten Recht genehmigte Kapital mit der Einführung des Kapitalbandes ersetzt werden.

### 6.1. Anpassung der Statuten anlässlich der Aktienrechtsrevision

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Anpassung der folgenden Artikel gemäss der in Anhang A aufgeführten Änderungen zu genehmigen: Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5; Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4; Art. 10 Abs. 1; Art. 11; Art. 13 Abs. 3; Art. 15 Abs. 1; Art. 16, Abs. 1, Art. 19 Abs. 1; Art. 20 Abs. 3; Art. 30 Abs. 4; Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3; Art. 33, Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2.

#### Erläuterung:

Die beantragten Änderungen umfassen eine Anpassung an das revidierte Aktienrecht. Hierbei werden insbesondere der im Gesetz verstärkte Minderheitenschutz, die Möglichkeit zur Durchführung einer virtuellen Generalversammlung sowie die Anpassung an die aktualisierte Terminologie als auch redaktionelle Änderungen übernommen.

Des Weiteren umfassen die beantragten Statutenanpassungen sodann weitere Änderungen, die nicht mit der Revision in direktem Zusammenhang stehen, jedoch aus Corporate Governance Überlegungen im Rahmen der ohnehin anstehenden Statutenanpassung durchgeführt werden.

### 6.2. Aufhebung genehmigtes Kapital / Einführung Kapitalband

#### Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die Aufhebung des genehmigten Kapitals und Einführung des Kapitalbands (Art. 3a der Statuten gemäss der in Anhang A aufgeführten Änderung), zu genehmigen.

#### Erläuterung:

Die Generalversammlung hat am 27. Oktober 2021 beschlossen, ein genehmigtes Kapital einzuführen, womit der Verwaltungsrat ermächtigt wurde, jederzeit bis zum 27. Oktober 2023 in einem oder mehreren Schritten das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'400'000 durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien zu erhöhen. Das genehmigte Kapital fällt am 27. Oktober 2023, d.h. zwei Tage nach Durchführung der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung, gegenstandslos dahin.

Der Verwaltungsrat beantragt ein Kapitalband zwischen CHF 5'618'968 (untere Grenze) und CHF 15'237'936 (obere Grenze). Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann u.a. durch Ausgabe von bis 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien bzw. Vernichtung von bis zu 702'371 voll zu liberierenden Namenaktien erfolgen. Das Kapitalband wird während fünf Jahren in Kraft bleiben.

Mit der beantragten maximalen Erhöhung von bis 500'000 Aktien wird interessierten Investoren je nach Situation die Möglichkeit gegeben, durch Einschuss von Kapital zu einem weiteren profitablen Wachstum und/oder zur Ablösung der bestehenden Wandelanleihe beizutragen.

## 7. Verschiedenes

### 7.1. Geschäftsbericht

Den Geschäftsbericht 2022/2023 inklusive des Vergütungsberichts und der Berichte der Revisionsstelle finden Sie auf unserer Webseite unter [crealogix.com/de/ueber-uns/investor-relations](https://crealogix.com/de/ueber-uns/investor-relations) (Sektion: Geschäftsberichte).

## 7.2. Anmeldung

Wir bitten Sie, Ihre Anmeldung bis Freitag, 20. Oktober 2023 mittels beigelegtem Antwortcouvert an die areg.ch ag zu senden. Die Schliessung des Aktienregisters erfolgt am Montag, 16. Oktober 2023 um 17:00 Uhr.

## 7.3. Vertretung / Vollmacht

Aktionärinnen und Aktionäre, die an der Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich vertreten lassen durch:

- den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, Herrn Dr. Marc Russenberger, RKR Rechtsanwälte, Stockerstrasse 60, 8002 Zürich;
- eine andere handlungsfähige Person.

Aktionäre können mit beiliegendem Formular schriftlich abstimmen. Weisungen sind auf der Rückseite des Formulars anzubringen. Wir bitten um Retournierung des Formulars bis spätestens 20. Oktober 2023 (Zugang). Zudem besteht auch die Möglichkeit, Vollmachten und Weisungen via Internet an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter zu erteilen. Die dazu benötigten Login-Daten können dem beiliegenden Formular entnommen werden. Die elektronische Teilnahme bzw. allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens um 11.59 Uhr (MESZ) am 20. Oktober 2023 möglich.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse an unserem Unternehmen und hoffen, Sie am Mittwoch, 25. Oktober 2023, 16:00 Uhr, in unseren Räumlichkeiten im Green City, Zürich, begrüessen zu dürfen.

### Beilagen:

Antwortschein und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter, Rückantwortcouvert, Anhang A – Wortlaut der Statutenänderungen (Traktandum 6)

## Anhang A: Wortlaut der Statutenänderungen (Traktandum 6)

Die folgende Gegenüberstellung zeigt den detaillierten Wortlaut der vom Verwaltungsrat beantragten Änderungen der Statuten im Vergleich mit den geltenden Statuten. Der Vollständigkeit halber wird jeweils der betreffende Artikel komplett wiedergegeben, selbst wenn nur ein Absatz von der Änderung betroffen ist.

### Traktandum 6.1: Anpassung der Statuten anlässlich der Aktienrechtsrevision

Betroffen sind folgende Artikel der Statuten: Art. 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5; Art. 9 Abs. 3 und Abs. 4; Art. 10 Abs. 1; Art. 11; Art. 13 Abs. 3; Art. 15 Abs. 1; Art. 16, Abs. 1, Art. 19 Abs. 1; Art. 20 Abs. 3; Art. 30 Abs. 4; Art. 32 Abs. 1 und Abs. 3; Art. 33, Art. 35 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 2.

#### Geltende Fassung der Statuten

#### Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

(Ergänzungen unterstrichen /  
Streichungen ~~durchgestrichen~~)

#### **Art. 8 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

#### **Art. 8 – Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. In die Kompetenz der Generalversammlung fällt die Behandlung aller Geschäfte, die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind und die nicht gesetzlich zwingend von anderen Organen der Gesellschaft behandelt werden müssen.

[unverändert]

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

[unverändert]

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Verwaltungsrates statt ~~oder wenn Aktionäre, die mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, vom Verwaltungsrat die Durchführung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.~~  
Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, schriftlich verlangt werden. Die Verhandlungsgegenstände und Anträge müssen im schriftlichen Begehren enthalten sein. Die Traktandierung, der Antrag zu Verhandlungsgegenständen und die in die Einberufung aufzunehmende Begründung müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe bei der Gesellschaft eintreffen.

Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass die Generalversammlung an mehreren Orten gleichzeitig durchgeführt wird, sofern die Voten der Teilnehmer unmittelbar in Bild und Ton an sämtlichen Tagungsorten übertragen werden, und/oder dass die Aktionäre, die nicht am Tagungsort oder an den Tagungsorten der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Generalversammlung auf elektronischem Weg ohne physischen Tagungsort durchgeführt wird.

**Art. 9 – Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einberufung hat spätestens zwanzig Tage vor dem Versammlungstag durch Mitteilung gemäss Artikel 38 der Statuten zu erfolgen.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Ferner sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die durch Aktionäre, die Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind.

Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.

**Art. 9 – Einberufung**

~~[unverändert]~~

~~[unverändert]~~

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung verlangt haben. Ferner sind auch Verhandlungsgegenstände und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen, die durch Aktionäre, die ~~Aktien im Nennwert von mindestens einer Million Franken vertreten, noch vor erfolgter Einberufung schriftlich beim Verwaltungsrat eingereicht worden sind~~ zusammen mindestens über 0.5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen. Die Traktandierung, der Antrag zu Verhandlungsgegenständen und die in die Einberufung aufzunehmende Begründung müssen spätestens zwei Monate vor dem Versammlungstag in einer von den entsprechenden Aktionären unterzeichneten Eingabe bei der Gesellschaft eintreffen.

~~Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht sowie die Anträge der Verwaltung über die Verwendung des Reingewinnes den Aktionären am Sitz der Gesellschaft und bei allfälligen Zweigniederlassungen zur Einsicht aufliegen.~~

**Art. 10 – Unangekündigte Gegenstände**

Über Gegenstände, die nicht in der in Art. 9 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

**Art. 11 – Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts**

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen.

**Art. 13 – Durchführung der Generalversammlung**

Die Versammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten des Verwaltungsrates geleitet. Bei deren Verhinderung wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Verwaltungsrat sorgt für die ordnungsgemässe Führung des Protokolls. Der Vorsitzende bestimmt aus den Reihen der Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft sein müssen.

**Art. 10 – Unangekündigte Gegenstände**

Über Gegenstände, die nicht in der in Art. 9 vorgesehenen Form angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, ~~oder~~ auf Durchführung einer Sonderprüfung, Sonderuntersuchung oder auf Wahl einer Revisionsstelle.

[*unverändert*]

**Art. 11 – Auflage des Geschäfts- und Revisionsberichts**

Spätestens Mindestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und ~~der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. In der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflage und auf das Recht der Aktionäre hinzuweisen, die Zustellung dieser Unterlagen zu verlangen~~ die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

**Art. 13 – Durchführung der Generalversammlung**

[*unverändert*]

[*unverändert*]

Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm das Protokoll innerhalb von 30 Tagen nach der Generalversammlung zugänglich gemacht wird. Die Beschlüsse und Wahlergebnisse unter Angabe der genauen Stimmverhältnissen

sind innerhalb von fünfzehn Tagen nach der Generalversammlung den Aktionären auf elektronischem Weg zugänglich zu machen.

**Art. 15 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet. *[unverändert]*

Der Vorsitzende hat keinen Stichentscheid. *[unverändert]*

**Art. 16 – Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und sein Präsident werden in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und seines Präsidenten endet mit Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen. Die Wiederwahl ist zulässig. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten *[unverändert]*

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses durch die Generalversammlung konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er bezeichnet einen Vizepräsidenten. Der Verwaltungsrat kann zudem einen Sekretär bestimmen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss. *[unverändert]*

**Art. 15 – Beschlussfassung**

Die Generalversammlung wählt und fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden und vertretenen Aktienstimmen, soweit das Gesetz oder die Statuten für die Beschlussfassung nicht zwingend eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Wahl und Beschlussfassung geschehen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

*[unverändert]*

*[unverändert]*

**Art. 16 – Zusammensetzung, Amtsdauer, Konstituierung**

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei bis fünf Mitgliedern. Als Verwaltungsräte sind nur Aktionäre der Gesellschaft wählbar

*[unverändert]*

*[unverändert]*

### **Art. 19 – Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. *[unverändert]*

### **Art. 20 – Aufgaben und Befugnisse**

Der Verwaltungsrat hat die Oberleitung der Gesellschaft inne und übt die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung aus. Er legt die Organisation fest und erlässt Richtlinien für die Geschäftspolitik. *[unverändert]*

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere kommen dem Verwaltungsrat die folgenden Aufgaben zu: *[unverändert]*

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

### **Art. 19 – Beschlussfassung**

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Kein Präsenzquorum ist für öffentlich zu beurkundende Beschlussfassungen (Kapitalveränderungen, Nachliberierung, Währungswechsel, Fusion und Spaltung) erforderlich, ~~wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die daraus folgende Statutenänderung zu beschliessen ist.~~

*[unverändert]*

*[unverändert]*

### **Art. 20 – Aufgaben und Befugnisse**

*[unverändert]*

*[unverändert]*

- die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- die Festlegung der Organisation;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
- die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;

- die Erstellung des Lageberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - die Erstellung des Vergütungsberichts;
  - die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
  - Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
  - Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;
  - Beschlüsse zur Feststellung bei ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte;
  - Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.
- die Erstellung des Lageberichtes Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - die Erstellung des Vergütungsberichts;
  - die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Richters Gerichts im Falle der Überschuldung;
  - Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
  - ~~Erhöhungsbeschluss bei der genehmigten Kapitalerhöhung;~~
  - Beschlüsse zur Feststellung bei ordentlichen, ~~genehmigten~~ und bedingten Kapitalerhöhungen so wie zur Feststellung von Kapitalveränderungen im Rahmen des Kapitalbandes und daraus folgende Statutenänderungen sowie die erforderlichen Kapitalerhöhungsberichte;
  - Ernennung der zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen.

#### **Art. 30 – Genehmigung der Vergütung**

Die Generalversammlung genehmigt jährlich und gesondert auf Antrag des Verwaltungsrates: *[unverändert]*

- a) Gesamtbetrag der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
- b) Gesamtbetrag der festen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr;
- c) Gesamtbetrag der variablen Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr.

Genehmigt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates nicht, setzt der Verwaltungsrat den entsprechenden (maximalen) Gesamtbetrag oder mehrere (maximale) Teilbeträge unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren fest. Der Verwaltungsrat legt den oder die so festgelegten Beträge derselben Generalversammlung, einer nachfolgenden ausserordentlichen Generalversammlung oder der nächsten ordentlichen Generalversammlung zur Genehmigung vor. *[unverändert]*

#### **Art. 30 – Genehmigung der Vergütung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können Vergütungen vor Genehmigung durch die Generalversammlung ausrichten, unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung. *[unverändert]*

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Gesamtsumme der effektiv ausgerichteten variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr (gemäss Vergütungsbericht) zur Konsultativabstimmung vorlegen. ~~Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung die Gesamtsumme der effektiv ausgerichteten variablen Vergütungen der Geschäftsleitung für das vorangegangene, abgeschlossene Geschäftsjahr (gemäss Vergütungsbericht) zur Konsultativabstimmung vorlegen.~~ Werden variable Vergütungen prospektiv genehmigt, legt der Verwaltungsrat der Generalversammlung den Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vor.

**Art. 32 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

**Art. 32 – Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz.

~~Die Dauer und Beendigung von Verträgen mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates richten sich nach deren Amtsdauer und dem Gesetz.~~ der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrats zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Die Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen eine feste Vertragsdauer von maximal einem Jahr haben oder unbefristet abgeschlossen werden. Unbefristete Arbeitsverträge enthalten eine Kündigungsfrist von maximal 12 Monaten. *[unverändert]*

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Konkurrenzverbote für die Dauer von maximal 1 Jahr nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für solche Konkurrenzverbote ist pro Jahr auf die feste Vergütung für das entsprechende Geschäftsleitungsmitglied beschränkt. ~~Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung dürfen Konkurrenzverbote für die Dauer von maximal 1 Jahr nach Beendigung des Vertrages enthalten. Die Gegenleistung für solche Konkurrenzverbote ist pro Jahr auf die feste Vergütung für das entsprechende Geschäftsleitungsmitglied beschränkt.~~ darf den Durchschnitt der Vergütungen der letzten drei Geschäftsjahre nicht übersteigen.

**Art. 33 – Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen**

**Art. 33 – Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen**

Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat zu den von diesem festgelegten Bedingungen gewährt. Der ~~Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an die Mitglieder der Geschäftsleitung werden durch den Verwaltungsrat zu den von diesem festgelegten Bedingungen gewährt. Der~~

Höchstbetrag darf die feste Jahresvergütung für das betreffende Mitglied nicht überschreiten.

~~Höchstbetrag darf die feste Jahresvergütung für das betreffende Mitglied nicht überschreiten.~~  
[gestrichen]

**Art. 35 – Rechnungswesen**

**Art. 35 – Rechnungswesen**

Die Bücher der Gesellschaft sind nach bewährten kaufmännischen Grundsätzen zu führen, die Bilanz und die Erfolgsrechnung sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen.

[unverändert]

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.

~~Die Generalversammlung kann auf Antrag des Verwaltungsrates ausser den gesetzlichen Reserven die Bildung ausserordentlicher Reserven beschliessen.~~  
freiwilliger Gewinnreserven beschliessen. Freiwillige Gewinnreserven dürfen nur gebildet werden, wenn das dauernde Gedeihen des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktionäre dies rechtfertigt.

**Art. 38 – Bekanntmachungen**

**Art. 38 – Bekanntmachungen**

Mitteilungen an die Aktionäre und Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

[unverändert]

Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen rechtsgültig erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

Sofern der Gesellschaft die Namen und Adressen aller Aktionäre bekannt sind und Gesetz oder Statuten nicht zwingend etwas anderes bestimmen, können die Mitteilungen an die Aktionäre auch durch Brief, E-Mail oder durch eine Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen rechtsgültig erfolgen. In diesem Falle kann die Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt unterbleiben.

Für den Fall eines Börsenganges erfolgen die für die Aufrechterhaltung der Kotierung vorgeschriebenen Veröffentlichungen nach Massgabe der Bestimmungen der SWX Swiss Exchange.

[unverändert]

## Traktandum 6.2: Aufhebung genehmigtes Kapital / Einführung Kapitalband

Betroffen ist der folgende Artikel der Statuten: Art. 3a.

### Geltende Fassung der Statuten

#### Art. 3a – Genehmigtes Kapital

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Oktober 2023 in einem oder mehreren Schritten das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'400'000.-- durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.-- zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabezeitpunkt und Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für eine

### Fassung gemäss Antrag des Verwaltungsrates

(Ergänzungen unterstrichen /  
Streichungen ~~durchgestrichen~~)

#### Art. 3a – ~~Genehmigtes Kapital~~ Kapitalband

~~Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 27. Oktober 2023 in einem oder mehreren Schritten das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 2'400'000.-- durch Ausgabe von höchstens 300'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 8.-- zu erhöhen. Der jeweilige Ausgabezeitpunkt und Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.~~

Die Gesellschaft verfügt über ein Kapitalband zwischen CHF 5'618'968.-- (untere Grenze) und CHF 15'237'936.-- (obere Grenze).

~~Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.~~

Der Verwaltungsrat ist im Rahmen des Kapitalbandes ermächtigt, bis zum 25. Oktober 2028 oder bis zu einem früheren Dahinfallen des Kapitalbandes das Aktienkapital einmal oder mehrmals und in beliebigen Beträgen zu erhöhen oder herabzusetzen. Die Kapitalerhöhung oder -herabsetzung kann durch Ausgabe von bis 500'000 voll zu liberierenden Namenaktien mit Nennwert von je CHF 8.-- bzw. Vernichtung von bis zu 702'371 voll zu liberierenden Namenaktien mit Nennwert von je CHF 8.-- oder durch eine Erhöhung bzw. Herabsetzung der Nennwerte der bestehenden Namenaktien im Rahmen des Kapitalbandes erfolgen.

~~Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch oder (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für eine~~

Platzierung von Aktien am Kapitalmarkt verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden oder verfallen zu lassen. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital gemäss Art. 652d OR ist zulässig.

~~für eine Platzierung von Aktien am Kapitalmarkt verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, sind durch den Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft zu verwenden oder verfallen zu lassen. Die Erhöhung des Aktienkapitals durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital gemäss Art. 652d OR ist zulässig.~~

Bei einer Erhöhung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, den Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien, deren Ausgabebetrag, die Art der Einlagen (einschliesslich Barliberierung, Sacheinlage, Verrechnung und Umwandlung von Reserven oder eines Gewinnvortrags in Aktienkapital), die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, durch ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an die bisherigen Aktionäre oder an Dritte (sofern die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre aufgehoben sind oder nicht gültig ausgeübt werden) ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht gültig ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht gültig ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Der Verwaltungsrat ist ferner im Fall einer Ausgabe von Aktien ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben und Dritten zuzuweisen, insbesondere:

- a) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird; oder
- b) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung solcher Transaktionen oder die Finanzierung von neuen Investitionsvor-

- haben der Gesellschaft oder ihrer Konzerngesellschaften, einschliesslich des Erwerbs von Produkten, Immaterialgüterrechten oder Lizenzen; oder
- c) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises in bestimmten geographischen Finanz- oder Investoren-Märkten, zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder
  - d) für die Beteiligung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, Mitgliedern der Konzernleitung, Mitarbeitern, Beauftragten, Beratern oder anderen Personen, die für die Gesellschaft oder eine ihrer Konzerngesellschaften Leistungen erbringen; oder
  - e) für eine rasche und flexible Kapitalbeschaffung, welche ohne den Ausschluss der Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre nicht, oder nur mit grossen Umständen oder Verspätung oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.

Erhöht sich das Aktienkapital aufgrund einer Erhöhung aus bedingtem Kapital nach Art. 3b dieser Statuten, so erhöhen sich die obere und die untere Grenze des Kapitalbandes entsprechend dem Umfang der Erhöhung des Aktienkapitals.

Bei einer Herabsetzung des Aktienkapitals im Rahmen des Kapitalbandes legt der Verwaltungsrat, soweit erforderlich, die Verwendung des Herabsetzungsbetrages fest.